



RAHMENKREDIT 2024 – 2027 ZUR FÖRDERUNG DER LANDWIRTSCHAFT

Berichtsentwurf

ENTWURF

Titel:	Berichtsentwurf Rahmenkredit 2024 – 2027	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	RK 2024 – 2027	Klasse:		FreigabeDatum:	09.06.22
Autor:	Andreas Egli	Status:		DruckDatum:	09.06.22
Ablage/Name:	ENTWURF Bericht Rahmenkredit 2024 - 2027			Registrator:	2020.NWLUD.134

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	5
2.1	Gesetzliche Grundlagen	5
2.2	Zweck des Rahmenkredites.....	5
2.3	Entwicklung der kantonalen Rahmenkredite seit 2008.....	5
3	Bestehende Landwirtschaftspolitik und Rahmenkredit 2020 – 2023	6
3.1	Aktuelle Strategie und Fördermassnahmen	6
3.2	Beurteilung der Zielerreichung der Strategie.....	7
3.3	Nutzung der gewährten Kredite und aktueller Stand.....	9
4	Rahmenkredit 2024 – 2027	9
4.1	Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft.....	9
4.2	Mittelbedarf und Mittelverwendung	11
4.3	Vernehmlassung.....	12
5	Auswirkungen der Vorlage	12
5.1	Auswirkungen auf den Kanton	12
5.2	Auswirkungen auf die Landwirtschaft.....	12
5.3	Auswirkungen auf die Regionalwirtschaft.....	13
6	Finanzielle Überlegungen	14
7	Schlussfolgerung und Antrag	14

Anhänge

- I. Kantonale Massnahmen 2024 – 2027: Kurzfassung
- II. Gegenüberstellung Rahmenkredit 2020 – 2023 / 2024 – 2027
- III. Struktur- und Beitragsdaten Landwirtschaft Nidwalden (Kanton und Bund)

1 Zusammenfassung

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz sieht vor, dass der Landrat für die wichtigsten Aufgabenbereiche zur Förderung der Landwirtschaft einen Rahmenkredit beschliesst. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, für die Periode 2024 – 2027 einen Rahmenkredit von 6'900'000 Franken zu bewilligen. Pro Jahr sollen 1'725'000 Franken für landwirtschaftliche Fördermassnahmen eingesetzt werden.

Der neue Rahmenkredit ist im Vergleich zur Periode 2020 – 2023 um 0.94 Mio. Franken oder 16 % höher. Der zusätzliche Mittelbedarf erklärt sich primär aus fünf Fördermassnahmen: Gülleparierung, klimaschonende Fütterung, Bioumstellung, Förderung und Aufwertung der Biodiversitätsförderflächen im Tal- und Hügelgebiet sowie Strukturverbesserungen. Weiter wird die regionale Absatzförderung (Hiäsigs) gestärkt und zusätzliche Mittel für die Unterstützung von bottom-up initiierten Projekten und den Beizug von Fachexperten einsetzt. Verzichtet wird auf die Förderung des Schleppschlauches (Obligatorium durch Bund) und die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (Beteiligung über 90 %). Insgesamt werden in der Periode 2024 – 2027 zwei Drittel der geplanten Fördermittel für Massnahmen verwendet, welche von Bund und Kanton co-finanziert werden. Ein Drittel des Rahmenkredits ist für eigenständige, vom Kanton finanzierte Massnahme geplant. Mit diesen Massnahmen ergänzt der Kanton die Agrar-, Ernährungs- und Umweltpolitik des Bundes gezielt und trägt dabei dem spezifischen Handlungsbedarf der Nidwaldner Landwirtschaftsbetriebe und den Erwartungen der Bevölkerung an die Landwirtschaft Rechnung.

Mit dem Rahmenkredit werden die notwendigen Mittel bereitgestellt, damit im Kanton Nidwalden eine standortangepasste und nachhaltig produzierende Landwirtschaft gefördert werden kann, welche die von der Gesellschaft gewünschten Leistungen erbringt und mit einer ressourcenschonenden Produktion Wertschöpfung generiert und wirtschaftlich ist. In Übereinstimmung mit den Zielen gemäss Bundesverfassung und der Agrarpolitik des Bundes liegt der Fokus der kantonalen Landwirtschaftspolitik auf der Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft, auf der Absatz- und Wertschöpfungssteigerung in der Land- und Ernährungswirtschaft und in landwirtschaftsnahen Bereichen sowie in der Förderung kostengünstiger und rationeller Betriebs- und Produktionsstrukturen.

Die geplanten Massnahmen richten sich nach der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung und umfassen die Förderung von besonders umweltgerechten und klimaschonenden, landschaftsverträglichen sowie ressourceneffizienten Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme sowie tierfreundlicher Produktionsformen, die Förderung der Tierzucht und des Viehabsatzes, Strukturverbesserungen und die Absatzförderung von hochwertigen einheimischen Produkten. Neu sind Beiträge zur Förderung einer klimaschonenden Fütterung und einer ressourceneffizienten Düngung, zur Förderung und Aufwertung der Biodiversität im Tal- und Hügelgebiet und zur Umstellung auf den Biolandbau vorgesehen. Ebenso sind kantonale Beiträge an innovative Pilotprojekte und Massnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und zur Verbesserung der Produktionsstrukturen im Rahmenkredit enthalten.

Gesamthaft ist davon auszugehen, dass sich die Landwirtschaft in Nidwalden stärker in Richtung Innovation, Wirtschaftlichkeit und flächendeckende Erbringung der multifunktionalen Leistungen entwickelt. Mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen soll zudem die Ressourceneffizienz der Produktion steigen und die Landwirtschaft einen Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele Landwirtschaft leisten. Mit der verstärkten Ausrichtung auf die Erwartungen der Bevölkerung dürfte sich auch die Wertschätzung der von der Landwirtschaft erbrachten Leistungen verbessern.

2 Ausgangslage

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Finanzierung der agrarpolitischen Massnahmen des Bundes erfolgt über vierjährige Zahlungsrahmen. Auf der Grundlage von Art. 6 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft werden die finanziellen Mittel für die wichtigsten Aufgabenbereiche gestützt auf eine Botschaft des Bundesrates mit einfachem Bundesbeschluss bewilligt. Das Parlament bewilligt hierzu drei separate Zahlungsrahmen für die Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen, für Produktion und Absatz sowie für die Direktzahlungen.

Im Kanton Nidwalden wurde mit Art. 22 Abs. 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (NG 821.1) die Rechtsgrundlage geschaffen, dass auch der Kanton über einen vierjährigen Rahmenkredit die Fördermittel zugunsten der Landwirtschaft für eine längere Periode bereitstellen kann.

Der Rahmenkredit deckt grundsätzlich alle zugunsten der Landwirtschaft ausgerichteten Fördermassnahmen ab. Die Berechnung des Rahmenkredits basiert dabei auf den im kantonalen Landwirtschaftsgesetz und in der Verordnung definierten Massnahmen und Förderansätzen sowie auf Annahmen zur Beteiligung der Betriebe und zur Zahl der voraussichtlich geförderten Projekte. Bei den von Bund und Kanton co-finanzierten Fördermassnahmen leitet sich der Mittelbedarf unter anderem aus den vom Bund vorgegebenen Ausgabenplafonds ab.

Nicht in den Rahmenkredit aufgenommen werden die Personalkosten, die Einrichtungen, das Büromaterial der Vollzugsstellen, die allgemeinen Verwaltungskosten und die Beiträge an Institutionen und Organisationen.

2.2 Zweck des Rahmenkredites

Der vorliegende Bericht «Rahmenkredit Landwirtschaft» bildet die Grundlage für die Bewilligung der finanziellen Mittel für die Förderung der Landwirtschaft in Nidwalden während der Vierjahresperiode 2024 – 2027. Der Rahmenkredit plafoniert die verfügbaren Fördermittel. Gleichzeitig erhält die Landwirtschaft über die Geltungsdauer des Rahmenkredits die Gewähr für die gemäss Gesetz definierten Förderungsmassnahmen und deren Finanzierung.

Der Regierungsrat bzw. die zuständige Landwirtschafts- und Umweltdirektion erhält mit dem Rahmenkredit die Kompetenz, die verbindlich zugesicherten Mittel innerhalb der Periode und den im kantonalen Landwirtschaftsgesetz definierten Zweck zielgerichtet einzusetzen. Einzelne Aufwendungen können dabei innerhalb des Zweckbereichs und während der Laufzeit des Rahmenkredites von einem Jahr auf die nachfolgenden Jahre verschoben werden. Damit kann den wechselnden Bedürfnissen und Beteiligungen der Betriebe bei den einzelnen Fördermassnahmen gezielt Rechnung getragen werden. Mit der Befristung der Fördermittel und den Massnahmen muss das Parlament alle vier Jahre über die Notwendigkeit der Weiterführung des Rahmenkredits und alle acht Jahre über die Weiterführung der gemäss Art. 37 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes befristeten Massnahmen neu entscheiden.

Die Beschlussfassung über den Rahmenkredit obliegt gemäss Art. 22 des Landwirtschaftsgesetzes dem Landrat. Mit dem Beschluss bewilligt der Landrat einen Mehrjahreskredit und legt somit für den Bereich der Landwirtschaft die Ausgaben für eine längere Zeitdauer, in der Regel für vier Jahre, fest. Diese Festlegung führt in der Praxis dazu, dass sich die jährlichen Budgetkredite innerhalb des Rahmenkredites bewegen müssen. Eine Einflussnahme auf die einzelne Budgetposition ist im Rahmen der Beratung des Budgets grundsätzlich nicht mehr möglich.

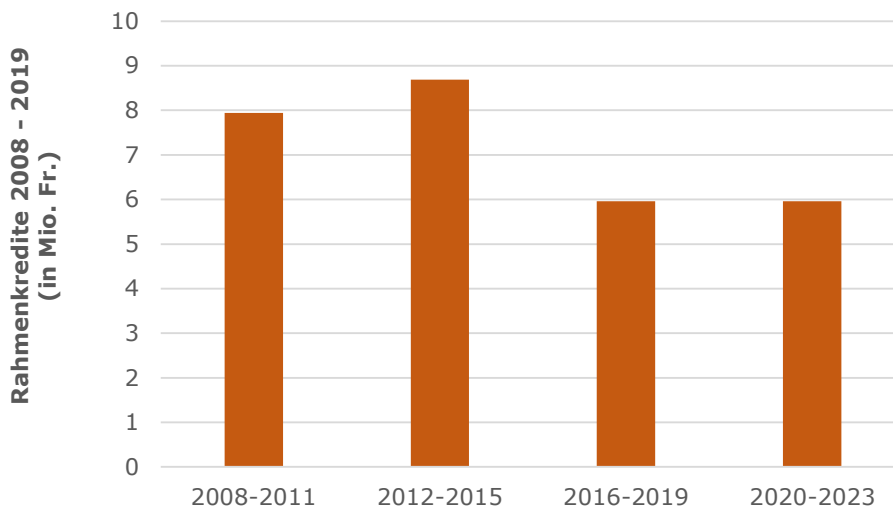
2.3 Entwicklung der kantonalen Rahmenkredite seit 2008

Der Rahmenkredit 2008 – 2011 belief sich auf eine Summe von 7.92 Mio. Franken. In der Folgeperiode 2012 – 2015 waren es 8.69 Mio. Franken. In den Perioden 2016 – 2019 und

2020 – 2023 standen bzw. stehen für die kantonalen Fördermassnahmen 5.96 Mio. Franken zur Verfügung. Die auf die Periode 2016 – 2019 hin erfolgte Kürzung des Rahmenkredits ist auf die Sparmassnahmen des Kantons zur Konsolidierung der Kantonsfinanzen zurückzuführen.

Wichtigste Ausgabenbereiche sind die von Bund und Kanton co-finanzierten Strukturverbesserungsmassnahmen, welche in der Periode 2020 – 2023 ca. 60 % der Mittel beanspruchen. Weitere wichtige Bereiche sind die Förderung umweltverträglicher Bewirtschaftungsmethoden mit einem Mittelanteil von 13 % sowie die beiden co-finanzierten Programme zur Förderung der Landschaftsqualität und der Vernetzung mit 8 % resp. 6 % der Mittel. Weiter entfallen 5 % der Fördermittel auf die Absatzförderung. Die übrigen Massnahmen wie die Förderung der Viehzucht und des Viehabsatzes, die Förderung von Hochstammobstbäumen oder die Beiträge an Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben sind gemessen an den eingesetzten Finanzmitteln von untergeordneter Bedeutung.

Abbildung 1: Entwicklung der Rahmenkredite (RK) zur Förderung der Landwirtschaft Nidwalden



3 Bestehende Landwirtschaftspolitik und Rahmenkredit 2020 – 2023

3.1 Aktuelle Strategie und Fördermassnahmen

Die heutige Landwirtschaftspolitik orientiert sich an der Leitidee, dass im Kanton Nidwalden eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft gefördert wird, welche die von der Gesellschaft gewünschten Leistungen langfristig erbringt. Aufbauend auf dieser Leitidee verfolgt die kantonale Landwirtschaftspolitik folgende Ziele:

- Unterstützung einer unternehmerischen Landwirtschaft.
- Sicherung der multifunktionalen Leistungen der Nidwaldner Landwirtschaft.
- Sicherung des Beitrags der Nidwaldner Landwirtschaft an die Pflege der Kulturlandschaft und an eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums.
- Förderung innovativer Projekte und überbetrieblicher Zusammenarbeit mit hohem Wertschöpfungspotenzial für Betriebe und die Region.
- Erhaltung und Förderung des Wissensstands einer nachhaltigen Betriebsführung.
- Erkennung und Abfederung von familiären und sozialen Härtefällen in der Landwirtschaft.

Zur Erreichung dieser Ziele sieht das kantonale Landwirtschaftsgesetz zehn Massnahmen vor, die teilweise bis am 31. Dezember 2023 befristet sind:

- Förderung besonders umweltgerechter, landschaftsverträglicher und ressourceneffizienter Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme sowie tierfreundliche Produktionsformen (Art. 3 Abs. 1; befristet)
- Förderung der Landschaftsqualität und der Biodiversität (Art. 3 Abs. 2; unbefristet)
- Förderung von Ersatzpflanzungen von Hochstammbäumen (Art. 3a Abs. 1; befristet)
- Förderung der Viehzucht und Unterstützung des Viehabsatzes (Art. 4 Abs. 2; befristet)
- Förderung der Alpwirtschaft (Art. 6; unbefristet)
- Qualitätsförderung und Qualitätssicherung (Art. 10 Abs. 2 und 3; unbefristet)
- Absatzförderung (Art. 11 Abs. 2 und 3; befristet)
- Beiträge an Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben (Art. 13; befristet)
- Strukturverbesserungen (Art. 15 ff.; unbefristet)
- Beiträge an Vorabklärungen für Landumlegungen oder Pachtlandarrondierungen (Art. 18, Abs. 2; befristet)

3.2 Beurteilung der Zielerreichung der Strategie

Die Agrarpolitik des Bundes hat sich in den letzten 30 Jahren stark verändert und in Richtung mehr Markt und mehr Ökologie entwickelt. Die damit verbundenen Reformen haben in der Nidwaldner Landwirtschaft einen breiten Anpassungsprozess ausgelöst. Die Nidwaldner Landwirtschaftsbetriebe waren gefordert, sich den Herausforderungen zu stellen und sich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Der Kanton Nidwalden unterstützt die Anpassung der Betriebe und die Erbringung der multifunktionalen Leistungen, indem er ergänzend zu den Massnahmen des Bundes weitere, spezifisch auf die Situation und den Entwicklungsbedarf der Nidwaldner Landwirtschaft zugeschnittene Fördermassnahmen ausrichtet.

Die Überprüfung der kantonalen Landwirtschaftspolitik und die Evaluation der bestehenden Fördermassnahmen zeigt, dass die Ziele zu den Strukturen und zur Wettbewerbsfähigkeit nicht erreicht wurden. Die Produktivität der Landwirtschaft ist nach wie vor tief, was direkt mit den Kostenstrukturen der Landwirtschaft zusammenhängt. Dagegen ist die Erbringung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft – mit lokalen Defiziten – weitgehend erreicht. Dies erklärt sich unter anderem mit der sehr hohen Beteiligung der Betriebe an den Fördermassnahmen zu den Bewirtschaftungsmethoden. Die Wirkung der kantonalen Beiträge auf die Ziele dieser Massnahmen ist als nicht sehr hoch einzustufen, weil diese primär durch den Bund gefördert werden. Im Gegensatz dazu sind die von Bund und Kanton co-finanzierten Massnahmen in den Bereichen Landschaftsqualität und Biodiversität grundsätzlich positiv zu beurteilen.

Tabelle 1: Beurteilung der Zielerreichung der aktuellen Landwirtschaftspolitik

Ziel	Beurteilung Zielerreichung	Erläuterung zur Zielerreichung
Unterstützung einer unternehmerischen Landwirtschaft	Teilweise erreicht	Die Nidwaldner Landwirtschaft weist nach wie vor deutliche Defizite in den Betriebsstrukturen, der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit auf. Die mit der strategischen Stossrichtung «Strukturentwicklung unterstützen und optimieren und dadurch Wettbewerbsfähigkeit fördern» angestrebte Wirkung wurde bisher nicht erreicht. Mit der Unterstützung von Betriebskonzepten leistet der Kanton einen direkten Beitrag zur Weiterentwicklung einer unternehmerischen Landwirtschaft.
Sicherung der multifunktionalen Leistungen der Nidwaldner Landwirtschaft	Erreicht mit punktuellen Defiziten in den intensiv genutzten Teilregionen	Der Kanton Nidwalden hat die vom Bund vorgegebenen Massnahmen konsequent umgesetzt und die Beteiligung der Betriebe an diesen Programmen ist hoch. Mit der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft erbringt die Landwirtschaft die von der Gesellschaft geforderten multifunktionalen Leistungen. Punktuelle Defizite bestehen im Talgebiet bzgl. der für die Erhaltung der Biodiversität wichtigen Vernetzung und der Landschaftsqualität. Zudem liegt die Nutzungsintensität in den intensiv bewirtschafteten Gebieten über dem Anspruch einer standortgerechten Landwirtschaft.
Sicherung des Beitrags der Nidwaldner Landwirtschaft an die Pflege der Kulturlandschaft und an eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums.		
Förderung innovativer Projekte und überbetrieblicher Zusammenarbeit mit hohem Wertschöpfungspotenzial für Betriebe und die Region.	Für Einzelbetriebe erreicht, für Sektor oder Wertschöpfungsketten nicht erreicht	Die bisherige Förderung konzentriert sich auf wenige Einzelbetriebe. (Regionale) Projekte auf Sektorebene bzw. zu ganzen Wertschöpfungsketten wurden in den letzten Jahren aufgrund der fehlenden Initiativen aus der Praxis nicht gefördert. Zudem werden die Potenziale früherer Initiativen (z.B. natürlich Nidwalden) noch zu wenig genutzt.
Erhaltung und Förderung des Wissensstands einer nachhaltigen Betriebsführung.	Teilweise erreicht	Der Anteil der BetriebsleiterInnen mit einer höheren Berufsbildung liegt bei 20 %. Ein auf die zukünftigen Herausforderungen ausgerichtetes Beratungs- und Bildungsangebot fehlt oder wird zu wenig genutzt.
Erkennung und Abfederung von familiären und sozialen Härtefällen in der Landwirtschaft.	Teilweise erreicht	Mittels einer Leistungsvereinbarung mit der Agro Treuhand und der Zusammenarbeit mit der Branche und Kirche konnten einzelne Fälle gelöst oder weitervermittelt werden. Zudem wurden die diversen Angebote kommuniziert und das Thema damit auch teilweise enttabuisiert.

Die Analyse der einzelnen Fördermassnahmen verdeutlicht, dass die Wirkung auf die Ziele der Strategie im Bereich der Strukturen, Einkommen und Wertschöpfung insgesamt gering ist. Auf der einzelbetrieblichen Ebene tragen die Strukturverbesserungsmassnahmen zwar zur Realisierung zweckmässiger Infrastrukturen und zur Entwicklung wettbewerbsfähiger Strukturen sowie zur Verbesserung der Marktausrichtung der Betriebe bei. Die sektorale Wirkung ist aufgrund der geringen Zahl der Betriebe, welche jährlich von der Förderung profitieren, kurz- und mittelfristig hingegen klein. Für die Wirkungsanalyse ist zudem festzuhalten, dass die für die Strukturentwicklung relevanten Instrumente weitgehend vom Bund definiert und vorgegeben werden. Einzig bei den gemeinsam finanzierten Strukturverbesserungen besteht für den Kanton ein Handlungsspielraum zur Anpassung der Förderkriterien. So legt der Kanton Nidwalden z.B. die Eintrittsschwelle für Investitionshilfen für Milchbetriebe bei 1.35 SAK fest.

Bei den Fördermassnahmen zu den Bewirtschaftungsmethoden zeigt sich eine sehr hohe Beteiligung der Betriebe. Die Wirkung der kantonalen Beiträge auf die Ziele der beiden Massnahmen ist jedoch als nicht sehr hoch einzustufen, weil die emissionsmindernden Ausbringverfahren wie auch die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion primär durch Bundesbeiträge gefördert werden. Im Gegensatz dazu sind die von Bund und Kanton gemeinsam finanzierten

Massnahmen in den Bereichen Landschaftsqualität und Biodiversität grundsätzlich positiv zu beurteilen. Die Wirkung kann durch eine klarere Ausrichtung der entsprechenden Projekte auf die gesellschaftlichen Erwartungen sowie eine höhere Beteiligung der Betriebe bzw. Flächen in den intensiven Produktionsgebieten weiter gestärkt werden.

3.3 Nutzung der gewährten Kredite und aktueller Stand

Der laufenden Rahmenkredit für die Periode 2020 – 2023 beläuft sich auf 5.96 Millionen Franken. Per 31. Dezember 2021 liegt der Ausschöpfungsgrad der zugesicherten Mittel bei 54 %. Über die vierjährige Periode des Rahmenkredits dürften bis Ende 2023 der gesamte Rahmenkredit ausgeschöpft sein.

Tabelle 2: Zugesicherte und ausgeschöpfte Mittel im Rahmenkredit 2020 – 2023

Fördermassnahmen	Rahmenkredit 2020 – 2023 (in 1000 Franken)	Zugesicherte Mittel Stand 31.12.21 (in 1000 Franken)	Ausschöpfungsgrad
Bewirtschaftungsmethoden	760	460	61 %
Landschaftsqualitätsbeiträge	480	240	50 %
Biodiversität	350	175	50 %
Förderung Hochstammbäume	80	34	43 %
Viehzucht	240	69	29 %
Viehabsatz	40	22	55 %
Absatzförderung / Qualität	310	170	55 %
Entscheidungsgrundlagen, Betriebskonzepte	60	43	72 %
Gemeinschaftliche Massnahmen, Landarrondierungen	40	0	0 %
Strukturverbesserungen	3'600	2'027	56 %
Total	5'960	3'240	54 %

Die aus finanzieller Sicht relevanten Abweichungen beim Ausschöpfungsgrad lassen sich auf folgende Gründe zurückführen:

- Bewirtschaftungsmethoden: Bis Ende 2021 wurde der Einsatz des Schleppschlauches mit einem kantonalen Beitrag von ca. 40'000 Franken gefördert. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom Januar 2022 fällt diese Förderung ab 2022 weg (Einführung Schleppschlauchobligatorium durch den Bund).
- Viehzucht: Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte die Klein- und Grossviehschau 2020 nicht durchgeführt werden.
- Betriebskonzepte: Viele Bauprojekte lösen entsprechend viele Betriebskonzepte aus. Zudem wurde ein Teil der Kosten für die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie Nidwaldner Landwirtschaft über dieses Programm finanziert.
- Strukturverbesserungen: Überdurchschnittlich viele Bauprojekte und grössere Bauprojekte wurden zugesichert. Es besteht eine Warteliste von mindestens zwei Jahren. Die Gewährung der co-finanzierten Strukturverbesserungen wird dabei vor allem durch den vom Bund vorgegebenen Plafonds limitiert.

4 Rahmenkredit 2024 – 2027

4.1 Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft

Im Hinblick auf die Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes wurde in enger Begleitung des Forums Landwirtschaft Nidwalden eine Entwicklungsstrategie für die Nidwaldner Landwirtschaft erarbeitet. Diese hat der Regierungsrat im November 2021 verabschiedet. Grundlage für die Strategie sind eine Analyse der Strukturentwicklung und der Situation der Nidwaldner Landwirtschaft im Jahr 2020 und eine Wirkungsanalyse der kantonalen Fördermassnahmen.

Kern der Entwicklungsstrategie sind Leitidee, Ziele und fünf Handlungsfelder der kantonalen Agrarpolitik.

Die kantonale Landwirtschaftspolitik orientiert sich an der Leitidee, dass im Kanton Nidwalden eine standortangepasste und nachhaltig produzierende Landwirtschaft gefördert wird, welche die von der Gesellschaft gewünschten Leistungen erbringt und mit einer ressourcenschonenden Produktion Wertschöpfung generiert und wirtschaftlich ist.

Aus der Leitidee leiten sich für die kantonale Landwirtschaftspolitik folgende Zielen ab:

- Die Wirtschaftlichkeit der Nidwaldner Landwirtschaft im Allgemeinen und der durch den Kanton direkt geförderten Betriebe im Speziellen verbessert sich nachweislich.
- Die Nidwaldner Landwirtschaft erbringt in der Tal-, Hügel- und Bergregion die von der Gesellschaft erwünschten, multifunktionalen Leistungen.
- Die Nidwaldner Landwirtschaft steigert die Ressourceneffizienz der Produktion laufend und leisten einen Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele Landwirtschaft.
- Die Wertschöpfung der Nidwaldner Landwirtschaft steigt, indem der Anteil der in der Region verarbeiteten landwirtschaftlichen Rohstoffe zunimmt und die Vermarktung regionaler Spezialitäten und Nischenprodukte ausgebaut werden.
- Die Wertschätzung der von der Landwirtschaft erbrachten Leistungen in Produktion und Multifunktionalität verbessert sich in der lokalen Bevölkerung.

Eingebettet in die Entwicklungsstrategie mit Leitidee und Zielen sieht das teilrevidierte kantonale Landwirtschaftsgesetz folgende Massnahmen vor, die teilweise bis am 31. Dezember 2031 befristet sind:

- Förderung einer umweltgerechten und klimaschonenden, ressourceneffizienten, landschaftsverträglichen sowie tierfreundlichen Landwirtschaft (Art. 3 Abs. 1 und 3; befristet)
- Unterstützung weiterer Massnahmen und Projekte zur Förderung besonders umweltgerechter und klimaschonender, landschaftsverträglicher sowie ressourceneffizienter Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme sowie tierfreundlicher Produktionsformen (Art. 3a Abs. 1 und 2; befristet)
- Förderung von Ersatzpflanzungen von Hochstammbäumen zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes (Art. 3b Abs. 1 und 2; befristet)
- Förderung der Viehzucht und Unterstützung des Viehabsatzes (Art. 4 Abs. 1; befristet)
- Förderung der Alpwirtschaft (Art. 6; unbefristet)
- Förderung der Produktion und des Absatzes von Landwirtschaftsprodukten (Art. 11 Abs. 2 und 3; unbefristet)
- Unterstützung von Massnahmen zur Marktentlastung (Art. 11a Abs. 1; unbefristet)
- Beiträge an Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben (Art. 13; befristet)
- Förderung von Massnahmen zur Strukturverbesserung (Art. 15 ff.; unbefristet)
- Unterstützung von innovativen Projekten und Massnahmen mit Pilotcharakter zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und zur Verbesserung der Produktionsstrukturen mit Beiträgen unterstützen (Art. 18a; unbefristet)

Für weitergehende Informationen zu den Massnahmen wird auf den Bericht zum teilrevidierten Landwirtschaftsgesetz und zur Totalrevision der Verordnung verwiesen.

4.2 Mittelbedarf und Mittelverwendung

Der neue Rahmenkredit 2024 – 2027 beträgt 6.9 Mio. Franken oder durchschnittlich 1.725 Mio. Franken pro Jahr. Die Zusammenstellung in Anhang I zeigt den bisherigen und den neuen Rahmenkredit mit den Aufwendungen für die Förderung der Landwirtschaft. Der neue Rahmenkredit ist um 235'000 Franken pro Jahr oder 16 % höher als in der Periode 2020 – 2023. Mit der Erhöhung sollen vor allem zusätzliche Mittel in die Förderung der Biodiversität und die in die Unterstützung von umweltgerechten und klimaschonenden, ressourceneffizienten, landschaftsverträglichen sowie tierfreundlichen Bewirtschaftungsmethoden investiert werden.

Der Rahmenkredit umfasst sechs wichtige Aufgabenbereiche:

- **Bewirtschaftungsmethoden:** Schwerpunkte sind die Förderung einer klimaschonenden Fütterung, die Umstellung auf den Biolandbau und die Gülleseparierung. Die Wirkung dieser Massnahmen basiert direkt auf der Beteiligung der Betriebe. Daneben wird mit der Förderung von Projekten den zukünftigen Herausforderungen im Umweltbereich gezielt Rechnung getragen. Die Förderung über Projekte ermöglicht es, bottom-up Initiativen in diesen Themenfeldern flexibel aufzunehmen und spezifisch zu unterstützen, aber auch den Einbezug von Experten in der Konzeption, Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Projekten mitzufinanzieren. Insgesamt beansprucht die Förderung der Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme 17 % der Mittel des Rahmenkredits.
- **Landschaftsqualität und Biodiversität sowie Hochstammbäume:** Die zielgerichtete Förderung der Landschaftsqualität und Biodiversität geht auf die Einführung des neuen Direktzahlungssystems per 1. Januar 2014 zurück. Die beiden primär vom Bund finanzierten, für die Betriebe freiwilligen Programme nehmen wichtige Erwartungen der Gesellschaft auf. Die Beteiligung des Kantons an den co-finanzierten Programmen beschränkt sich bis 2021 auf 10 % des Mittelbedarfs. Mit Blick auf die bestehenden Defizite im Tal- und Hügellgebiet wird die Förderung und Aufwertung von Biodiversitätsförderflächen neu eingeführt. Die Finanzierung erfolgt dabei über kantonale Mittel. Letzteres gilt auch für die Förderung von Ersatzpflanzungen von Hochstammbäumen. Diese erlaubt es, die für das Landschaftsbild Nidwalden prägenden Hochstammbäume zu erhalten und die im Programm zur Landschaftsqualität bewilligten Massnahmen zu ergänzen. Der geplante Mittelanteil im Rahmenkredit 2024 – 2027 liegt bei 18 %.
- **Viehzucht und Viehabsatz:** Aus natürlichen und klimatischen Gründen erzielen die Nidwaldner Betriebe einen sehr hohen Anteil ihrer Erlöse aus dem Absatz von tierischen Produkten (insbesondere Milch) sowie aus dem Verkauf von Nutz- und Zuchtvieh. Der Durchführung der Viehschauen sowie der Schlachtviehmärkte kommt daher eine wichtige Bedeutung zu. Ersteres mit dem Ziel einer Standortbestimmung für die Viehzucht und zweitens für die Gewährleistung einer transparenten Preisbildung im Schlachtviehabsatz. Gleichzeitig sind die Viehschauen eine wichtige Plattform für den Austausch mit der Bevölkerung (Förderung der Wertschätzung). Für die beiden Massnahmen sind im Rahmenkredit 2024 – 2027 gut 4 % der Mittel eingeplant.
- **Absatzförderung:** Der Nutzung des landwirtschaftlichen Wertschöpfungspotenzials und damit der Absatzförderung landwirtschaftlicher Produkte kommt in einem zunehmend liberalisierten Marktumfeld eine hohe Bedeutung zu. Zur Stärkung und Vernetzung von Wertschöpfungsketten wird die heutige auf die Absatzförderung ausgerichtete Unterstützung erweitert, indem Projekte zur Förderung der Produktion, der regionalen Verarbeitung und Vermarktung unterstützt werden können. Ein Schwerpunkt liegt auch hier auf innovativen Projekten mit hohem Wertschöpfungspotenzial. Die Förderung setzt dabei bewusst auf die unternehmerische Eigeninitiative der Bäuerinnen und Bauern, indem entsprechende Projekte mit einer Starthilfe von maximal 40 % der Kosten unterstützt werden. Für innovative Projekte mit Pilotcharakter kann der Kanton einen Zusatzbeitrag von maximal 20 % der anrechenbaren Kosten gewähren. Für die Absatzförderung sollen von 2024 – 2027 gesamt 10 % der kantonalen Mittel eingesetzt werden.

- Strukturverbesserungen (u. a. Erschliessungsstrassen, Viehtriebwege, Seilbahnen, Wasserversorgungen, Ökonomiegebäude, Trockenmauern): Mit den co-finanzierten Strukturverbesserungen unterstützen der Bund und der Kanton die Verbesserung der einzelbetrieblichen und gemeinschaftlich genutzten Infrastrukturen. Die Investitionshilfen unterstützen die Familienbetriebe in der Entwicklung und Erhaltung wettbewerbsfähiger Strukturen sowie in der Verbesserung der Marktausrichtung der Betriebe. Zudem werden mit den Strukturverbesserungen die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum verbessert und die Grundlagen für die Bewirtschaftung und Pflege der Kulturlandschaft und der von der Gesellschaft erwünschten multifunktionalen Leistungen gefördert. Neben den co-finanzierten Strukturverbesserungen kann der Kanton neu auch innovative Projekte und Massnahmen mit Pilotcharakter zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und zur Verbesserung der Produktionsstrukturen ohne Bundesbeteiligung unterstützen. Mit einem Anteil von 55 % sind die Strukturverbesserung der wichtigste Aufgabenbereich im Rahmenkredit 2024 – 2027.
- Einzelbetriebliche Entscheidungsgrundlagen: Zur Vorbereitung von grösseren einzelbetrieblichen Investitionen sind umfangreiche Abklärungen notwendig. Ziel ist, die Investitionsentscheide der Betriebe auf einer fundierten Basis zu treffen. Der Kanton unterstützt entsprechende Abklärungen durch einen Beitrag. Der Anteil der beiden Massnahmen am Rahmenkredit 2024 – 2027 beträgt 1 %.

Die in Anhang II aufgezeigte Mittelverwendung ist als Richtwert zu sehen. Je nach Bedürfnis und den tatsächlichen Verhältnissen sind innerhalb der Rahmenkreditperiode Verschiebungen möglich. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die zurzeit offene Ausgestaltung der Agrarpolitik 2022+, welche allenfalls Anpassungen bei den kantonalen Förderinstrumenten benötigen. Der Gesamtbetrag des Rahmenkredites ist in der Summe jedoch verbindlich. Betreffend Höhe und Bedingungen für einzelne Fördermassnahmen wird auf den Verordnungsentwurf im Anhang verwiesen.

4.3 Vernehmlassung

Nach Durchführung und Auswertung zu ergänzen.

5 Auswirkungen der Vorlage

5.1 Auswirkungen auf den Kanton

In den Jahren 2024 – 2027 werden für die Fördermassnahmen zugunsten der Landwirtschaft jährlich 1.725 Mio. Franken im Budget eingesetzt. Der vierjährige Mittelbedarf entspricht damit den Vorgaben des Regierungsrats zur nachhaltigen Verbesserung des kantonalen Finanzhaushalts. Der Gesamtaufwand für die Vierjahresperiode beträgt 6.9 Mio. Franken.

Der Regierungsrat und die für den Vollzug zuständige Landwirtschafts- und Umweltdirektion erhalten die Möglichkeit im Rahmen des Rahmenkredites und der festgelegten Fördermassnahmen die Mittel möglichst zielgerichtet einzusetzen und auf allfällige Veränderungen kurzfristig zu reagieren. Letzteres ist mit Blick auf die zurzeit offene Ausgestaltung der Agrarpolitik 2022+, welche allenfalls Anpassungen bei den kantonalen Förderinstrumenten benötigen wird, von Bedeutung.

5.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

In Übereinstimmung mit der Agrarpolitik des Bundes und den Zielen der Bundesverfassung liegt der Fokus der Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und damit der über den Rahmenkredit finanzierten Massnahmen auf der Förderung der gemeinwirtschaftlichen

Leistungen der Landwirtschaft, auf der Absatz- und Wertschöpfungssteigerung in der Landwirtschaft und in landwirtschaftsnahen Bereichen sowie in der Förderung wirtschaftlicher und arbeitssparender Betriebs- und Produktionsstrukturen.

Gesamthaft ist davon auszugehen, dass sich die Landwirtschaft in Nidwalden stärker in Richtung Innovation, Wirtschaftlichkeit, flächendeckende Erbringung der multifunktionalen Leistungen sowie einer klimaschonenden und ressourceneffizienten Produktion entwickelt. Die Ernährungswirtschaft spielt dabei eine wichtige Rolle (u. a. food waste, Ernährungstrends). Kaum reduzieren werden sich hingegen die strukturellen und wirtschaftlichen Defizite, weil der Strukturwandel und das damit einhergehende Flächenwachstum der Betriebe kaum schneller verlaufen dürfte als in den letzten Jahren. Letzteres hängt damit zusammen, dass sich der direkte Einfluss des Kantons auf die Wirtschaftlichkeit auf die Strukturverbesserungen beschränkt, von der jährlich aber nur wenige Betriebe profitieren.

Mit den neuen Fördermassnahmen verbessert der Kanton die Voraussetzungen für die Nidwaldner Landwirtschaftsbetriebe, neue Produkte und Wertschöpfungsketten zu etablieren (Hiäsig), eine höhere Wertschöpfung aus der heutigen Produktion zu generieren oder den Absatz regionaler Produkte und Dienstleistungen zu verbessern. Dem Aufbau neuer Produkte – auch im Pflanzenbau – und innovativer Betriebszweige kommt dabei eine hohe Bedeutung zu. Die Wirkung der entsprechenden Massnahmen auf die Wertschöpfung und die Wirtschaftlichkeit hängt direkt von der Beteiligung und vom Engagement der Betriebe ab. Insgesamt ist zu erwarten, dass die Wertschöpfung der Nidwaldner Landwirtschaft steigt, was sich positiv auf ihre Wirtschaftlichkeit auswirkt.

Mit der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft erbringt die Landwirtschaft bereits heute die wichtigsten von der Gesellschaft geforderten multifunktionalen Leistungen. Die Erweiterung der Förderung der Biodiversität erhöht den Anreiz für die Betriebe, in der Tal- und Hügelsonne mehr Biodiversitätsförderflächen mit der erforderlichen Qualität bereitzustellen. Mit zusätzlichen Biodiversitätsflächen (Bsp. entlang von Gewässern) reduziert sich das heute in diesen Regionen bestehende Defizit und gleichzeitig besteht ein Hebel zur Verstärkung der Wirkung der Vernetzungsprojekte. Weiter nimmt die Vielfalt der eng mit dem Siedlungsgebiet verknüpften Kulturlandschaft zu.

Mit den neuen Massnahmen zur Gülleseparierung, zur klimaschonenden Milchproduktion und zur Umstellung auf den Biolandbau steigt die Ressourceneffizienz der Landwirtschaft und vor allem die Effizienz im Fütterungs- und Düngungsmanagement der Betriebe. Mit der Unterstützung von Projekten im Umwelt- und Klimabereich und der Finanzierung von Expertinnen und Experten für die Begleitung, Beurteilung oder Kontrolle von Projekten besteht zudem die Möglichkeit, bottom-up Initiativen aus der Branche direkt zu fördern oder Erfahrungen und Erkenntnisse aus ausserkantonalen Projekten vor Ort zu testen und projektorientiert umzusetzen.

5.3 Auswirkungen auf die Regionalwirtschaft

Die Landwirtschaft ist im Kanton Nidwalden und speziell in den peripheren Gebieten ein bedeutender Wirtschaftssektor und trägt massgeblich zur Beschäftigung bei. Darüber hinaus ist die Landwirtschaft über den Bezug von Vorleistungen sowie durch ihre Investitionen und die Vergabe von Aufträgen mit dem lokalen Gewerbe verknüpft, was in den entsprechenden Branchen eine zusätzliche Beschäftigungs- und Wertschöpfungswirkung generiert. Vor diesem Hintergrund sind die Strukturverbesserungsmassnahmen auch als regionalwirtschaftliche Fördermassnahme einzuordnen. Darüber hinaus stehen die Investitionen im Tiefbau (z.B. Erschliessungswege, Strassen und Wasserversorgung) auch weiteren Sektoren (z.B. Forstwirtschaft oder Tourismus) und der Bevölkerung offen.

Mit der Erhöhung der Finanzmittel für die Strukturverbesserungsmassnahmen dürfte die Regionalwirtschaft etwas stärker als bisher von den landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Investi-

tionen profitieren. Mit einem jährlichen Umfang der kantonalen Beiträge an die Strukturverbesserungen von 0.94 Mio. Franken dürften Investitionen von rund 5 Mio. Franken ausgelöst werden.

6 Finanzielle Überlegungen

Der Rahmenkredit stützt sich auf Art. 22 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. Der Rahmenkredit ermächtigt die Vollzugsbehörde, entsprechende Verpflichtungen (Beitragszusicherungen) einzugehen. Die Zahlungskredite werden über das Budget bewilligt.

Der aktuelle Rahmenkredit 2020 – 2023 mit einem Gesamtvolumen von 5.96 Mio. Franken wird voraussichtlich ausgeschöpft. Vor allem bei den Bewirtschaftungsmethoden wird der Bedarf höher sein als erwartet. Dieser Mehrbedarf wird u. a. durch einen Minderbedarf bei den gemeinschaftlichen Massnahmen kompensiert.

Der neue Rahmenkredit 2024 – 2027 beträgt 6.9 Mio. Franken oder durchschnittlich 1.725 Mio. Franken pro Jahr. Der neue Rahmenkredit ist um 235'000 Franken pro Jahr oder 16 % höher als in der Periode 2020 – 2023. Mit der Erhöhung sollen vor allem zusätzliche Mittel in die Förderung der Biodiversität und in die Unterstützung von umweltgerechten und klimaschonenden, ressourceneffizienten, landschaftsverträglichen sowie tierfreundlichen Bewirtschaftungsmethoden investiert werden.

7 Schlussfolgerung und Antrag

Gesamthaft ist davon auszugehen, dass sich die Landwirtschaft in Nidwalden stärker in Richtung Innovation, Wirtschaftlichkeit, flächendeckende Erbringung der multifunktionalen Leistungen sowie einer klimaschonenden und ressourceneffizienten Produktion entwickelt. Mit den neuen Fördermassnahmen verbessert der Kanton zudem die Voraussetzungen für die Nidwaldner Landwirtschaftsbetriebe, neue Produkte und Wertschöpfungsketten zu etablieren (Hiäsig), eine höhere Wertschöpfung aus der Produktion zu generieren und den Absatz regionaler Produkte und Dienstleistungen zu verbessern.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Rahmenkredit 2024 – 2027 betreffend die Förderung der Landwirtschaft gleichzeitig mit der Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes zur Beschlussfassung. Es ist vorgesehen, den Rahmenkredit mit der zweiten Lesung des Landwirtschaftsgesetzes im Landrat zu behandeln.

Die Vorlage für einen Rahmenkredit zur Förderung der Landwirtschaft für die Jahre 2024 – 2027 wird zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und einen Rahmenkredit von insgesamt 6.9 Mio. Franken zu beschliessen. Der Regierungsrat bzw. die zuständige Landwirtschafts- und Umweltdirektion erhält mit dem Rahmenkredit die Kompetenz, die verbindlich zugesicherten Mittel innerhalb der Periode und des im kantonalen Landwirtschaftsgesetz definierten Zwecks zielgerichtet einzusetzen. Einzelne Aufwendungen können dabei innerhalb des Zweckbereichs und während der Laufzeit des Rahmenkredites von einem Jahr auf die nachfolgenden Jahre verschoben werden. Damit kann den wechselnden Bedürfnissen und Beteiligungen der Betriebe bei den einzelnen Fördermassnahmen wie auch allfälligen Veränderungen in der Agrarpolitik des Bundes Rechnung getragen werden.

Anhänge

- I. Kantonale Massnahmen 2024 – 2027: Kurzfassung
- II. Gegenüberstellung Rahmenkredit 2020 – 2023 / 2024 – 2027
- III. Struktur- und Beitragsdaten Landwirtschaft Nidwalden (Kanton und Bund)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber

Armin Eberli

ENTWURF

Anhang I Kantonale Massnahmen 2024 – 2027: Kurzfassung

Nr.	Massnahme	Zweck	Bedingungen/Massnahmen	Beitrag
1	Bewirtschaftungsmethoden (Art. 3 und 3a)	Effiziente Nährstoffnutzung <ul style="list-style-type: none"> Steigerung Ressourceneffizienz und Effizienz der Hofdüngernutzung Effizientere Ausnutzung des Stickstoffs Erleichterter Einsatz emissionsmindernder Ausbringungssysteme 	<ul style="list-style-type: none"> Betrieb separiert mindestens 70 % der anfallenden Gülle Betriebe müssen den Einsatz des Gülleseparators belegen 	<ul style="list-style-type: none"> Beitrag von Fr. 20 pro Grossvieheinheit Schweine oder Rinder
		Klimaschonende Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Förderung klimaschonende Fütterung Reduktion Treibhausmissionen aus Tierhaltung als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele 	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung Anforderungen des Bundesprogramms für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion Einsatz methanhemmender Futtermittelzusätze 	<ul style="list-style-type: none"> Beitrag von Fr. 30 pro Kuh Beiträge werden für Betriebe mit mindestens 10 Grossvieheinheiten ausgerichtet
		Umstellung auf den Biolandbau <ul style="list-style-type: none"> Förderung gesamtbetriebliche Produktionssysteme mit besonders naturnahen und umweltfreundlichen Produktionsformen und Produktion in geschlossenen Kreisläufen Stärkung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Produktion 	<ul style="list-style-type: none"> Betrieb erfüllt Anforderungen an die Beiträge für die biologische Landwirtschaft gemäss DZV 	<ul style="list-style-type: none"> Beitrag von Fr. 200 je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche für zweijährige Umstellungsphase
		Projekte zur Verbesserung der umweltgerechten Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Förderung von Projekten für eine umweltgerechte, klimaschonende, ressourceneffiziente oder landschaftsverträgliche Landwirtschaft Unterstützung von bottom-up Initiativen zur Optimierung der Umweltwirkungen der Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Projekt ist finanzierbar und wird durch die Trägerschaft angemessen mitfinanziert Projekt hat eine nachweisbare und nachhaltige Wirkung zur Reduktion der Umweltwirkungen oder zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel 	<ul style="list-style-type: none"> Kanton trägt höchstens 40 % der erwarteten Projektkosten Zusatzbeitrag für innovative Projekte mit Pilotcharakter von maximal 20 % der erwarteten Projektkosten Pro Projekt werden grundsätzlich höchstens Fr. 20'000 gewährt Mögliche Beteiligung an kantonsübergreifenden Projekten

		<p>Beizug Fachexpertinnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer umweltgerechten, klimaschonenden, ressourceneffizienten oder landschaftsverträglichen Landwirtschaft • Analyse und Beurteilung von Landwirtschaftsbetrieben in Umweltfragen • Beratung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zu Optimierungsmassnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter stellen Gesuch 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung der Expertinnen und Experten erfolgt durch Kanton • Finanzierung von Expertinnen und Experten für die Qualitätsbeurteilung von Biodiversitätsförderflächen
2	Biodiversität (Art. 3 und 3a)	<p>Vernetzung Biodiversitätsförderflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt • Förderung von botanisch und faunistisch wertvollen Lebensräumen durch Vernetzung (Vernetzungsbeiträge) 	<ul style="list-style-type: none"> • Vom Bundesamt für Landwirtschaft bewilligte Vernetzungsrichtlinien des Kantons Nidwalden • Vernetzungsprojekte mit festgelegten Perimetern, Förderzielen und Massnahmen • Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bewirtschaftern und Trägerschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung: Fr. 500 bis Fr. 1'000 je ha, Fr. 5 je Baum (abhängig vom BFF-Typ) • Finanzierung: 90 % Bund / 10 % Kanton
		<p>Förderung Biodiversitätsförderflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächendeckende Förderung der Biodiversität und der Artenvielfalt • Erhöhung des Anteils der Biodiversitätsförderflächen im Tal- und Hügellgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Minimaler Anteil von Biodiversitätsförderflächen gemäss Ökologischem Leistungsnachweis nach DZV im Tal- und Hügellgebiet • Betrieb bewirtschaftet mindestens zwei Hektaren Nutzfläche im Tal- und Hügellgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • 200 Franken je Hektare Nutzfläche (ohne Anrechnung von Naturschutzflächen) in der Tal- und Hügellzone
		<p>Aufwertung Biodiversitätsförderflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt • Qualitative Aufwertung von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen im Tal- und Hügellgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgewertete Flächen erfüllen Voraussetzungen und Auflagen für Qualitätsstufe 1 gemäss DZV • Flächen bleiben nach Durchführung der Aufwertung mindestens sechs Jahren bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton unterstützt Aufwertung mit 60 % der anrechenbaren Kosten, jedoch mit höchstens Fr. 80 je Are
3	Landschaftsqualitätsbeiträge (Art. 3)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewilligtes Projekt "Landschaftsqualität" vom BLW • Vereinbarung zwischen Bewirtschafter und Amt für Landwirtschaft • Durchführung der vereinbarten Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss bewilligtem Projekt des BLW, sowie den bewilligten Mitteln von Bund und Kanton • Finanzierung: 90 % Bund / 10 % Kanton • Plafonierung des Beitrages: Fr. 1.2 Mio.
4	Förderung Hochstammbäume (Art. 3b)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Erneuerung der Hochstammfeldobstbäume und des traditionellen Landschaftsbildes. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzpflanzungen von Hochstammbäumen • Beitragsberechtigte Bäume sind Kern-, Steinobst-, Nuss- und Kastanienbäume • Nur feuerbrandrobuste Kernobstsorten • Mindeststammhöhe: 1.2 m (Steinobst), 1.6 m (übrige); fachgerechte Pflege 	<ul style="list-style-type: none"> • Fr. 200 pro Neupflanzung • Mind. 3 Bäume und max. 15 beitragsberechtigte Bäume pro Betrieb und Jahr

5	Viehzucht (Art. 4)	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Gross- und Kleinviehschau durch die Zuchtorganisationen • Tierzüchterische Standortbestimmung und öffentlich-kulturelle Veranstaltung • Absatzförderung von Zuchttieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Gross- und Kleinviehschauen gemäss Leistungsvereinbarung • Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei der Vereinigung der Nidwaldner Tierzuchtorganisationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsvereinbarung mit Zuchtorganisationen • Jährlicher Pauschalbeitrag von Fr. 60'000
6	Viehabsatz (Art. 4)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Durchführung des regionalen Schlachtviehmarktes in Sarnen • Absatzförderung von Schlachtvieh 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Schlachtviehmärkten gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bauernverband 	<ul style="list-style-type: none"> • Fr. 40 pro Tier (Administration, Inkasso, Kostenbeitrag Transport)
7	Förderung Absatz und Produktion (Art. 11)	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von neuen Produkten und Betriebszweigen • Absatzförderung landwirtschaftlicher Produkte • Erhaltung der Marktanteile und Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotenziale 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesuch: Projektbeschreibung, Budget, Finanzierungsplan • Projekt entspricht regionalwirtschaftlichem Interesse und entfaltet nachhaltige Wirkung • Projekt ist finanzierbar und wird durch die Trägerschaft angemessen mitfinanziert 	<ul style="list-style-type: none"> • Starthilfebeitrag: max. 40 % der anrechenbaren Projektkosten • Zusatzbeitrag von 20 % der anrechenbaren Projektkosten für innovative Projekte mit Pilotcharakter
8	Betriebsumstellungen/-aufgaben (Art. 13)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Erarbeitung von Betriebskonzepten als Entscheidungsgrundlage für Investitionen, Betriebsumstellung und Betriebsaufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter erarbeiten in Einzelberatung ein zukunftsgerichtetes Betriebskonzept mit qualifizierten Fachpersonen • Betriebliche, soziale und familiäre Situation sind im Konzept berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 50 % der anrechenbaren Kosten (Kursgeld, Beratungshonorar, Spesen) • Max. Fr. 5'000 je Betrieb innerhalb fünf Jahren
10	Co-finanzierte Strukturverbesserungen (Art. 15 - 17)	<ul style="list-style-type: none"> • Mitfinanzierung von Investitionen in Ökonomiegebäude, Flurstrassen, Seilbahnen, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Trockenmauern • Verbesserung der Betriebsgrundlagen und Senkung der Produktionskosten • Verbesserung der Lebensqualität und wirtschaftlichen Verhältnisse im ländlichen Raum 	<ul style="list-style-type: none"> • Minimale Betriebsgrösse in Standardarbeitskräfte • Minimale landwirtschaftliche Ausbildung, erfolgreiche Betriebsführung, Vermögensgrenze • Nachweis der Zweckmässigkeit der Investition mit Betriebskonzept • Finanzierung und Tragbarkeit ausgewiesen • Nachweis gesamtbetriebliche Risikoanalyse und ausreichender Versicherungsschutz • Vorgabe zur Senkung der grundpfandrecht gesicherten Darlehen von Finanzinstituten 	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale Beiträge für Ökonomiegebäude, für übrige Massnahmen Beiträge auf Grund beitragsberechtigten Kosten • Finanzierung der Beiträge: 50 % durch den Bund und 50 % durch den Kanton
11	Kantonale Strukturverbesserungen (Art. 18a)	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von neuen Technologien und (digitalen) Managementsystemen • Förderung der Wirtschaftlichkeit und Verbesserung der Produktionsstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützt werden innovative Projekte und Massnahmen mit Pilotcharakter • Eingabe eines Projektgesuches 	<ul style="list-style-type: none"> • Maximaler Beitrag von Fr. 10'000 pro Projekt oder höchstens 50 % der anrechenbaren Kosten

Anhang II Gegenüberstellung Rahmenkredite 2020 – 2023 / 2024 – 2027

Massnahme und gesetzliche Grundlage (kLwG)	Rahmenkredit 20 – 23 (bewilligt)		Rahmenkredit 24 – 27 (Grundlage für LR-Beschluss)		Abweichungen zu RK 20 – 23
	Total für 4 Jahre	Ø pro Jahr	Total für 4 Jahre	Ø pro Jahr	Total für 4 Jahre
1 Bewirtschaftungsmethoden Art. 3a (befristet)	760'000	190'000	1'140'000	285'000	+ 380'000
1.1 Klima-Umweltprojekte	50'000	13'000	240'000	60'000	
1.2 Förderung Schleppschlauch	180'000	45'000	0	0	
1.3 Produktionssysteme	530'000	132'000	0	0	
1.4 Gülleseparierung	0	0	140'000	35'000	
1.5 klimaschonende Fütterung	0	0	420'000	105'000	
1.6 Biomstellung	0	0	160'000	40'000	
1.7 Beizug Fachexperten	0	0	180'000	45'000	
2 Landschaftsqualitätsbeiträge Art. 3 (nicht befristet)	480'000	120'000	480'000	120'000	+0
2.1 Landschaftsqualitätsbeiträge	480'000	120'000	480'000	120'000	
3 Biodiversität (BFF)	350'000	87'500	680'000	170'000	+330'000
3.1 BFF-Beurteilung (Art. 3a)	20'000	5'000	0	0	
3.2 Vernetzung (Art. 3)	330'000	82'500	360'000	90'000	
3.3 Förderung BFF (Art. 3a)	0	0	240'000	60'000	
3.4 Aufwertung BFF (Art. 3a)	0	0	80'000	20'000	
4 Förderung Hochstamm-bäume Art. 3b (befristet)	80'000	20'000	80'000	20'000	+ 0
4.1 Beiträge Neu- und Ersatzpflanzungen	80'000	20'000	80'000	20'000	
5 Viehzucht Art. 4 (befristet)	240'000	60'000	240'000	60'000	+ 0
5.1 Beiträge an Gross-Kleinviehschauen, Tierbeurteilung	240'000	60'000	240'000	60'000	
6 Viehabsatz Art. 4 (befristet)	40'000	10'000	50'000	12'500	+10'000
6.1 Beiträge an Viehmarkt, Viehabsatz	40'000	10'000	50'000	12'500	
7 Absatzförderung/Qualität Art. 11 (befristet)	310'000	77'500	340'000	85'000	+ 30'000
7.1 Beiträge an Projekte	250'000	62'500	340'000	85'000	
8 Betriebsumstellungen, Betriebsaufgabe Art. 13 (befristet)	60'000	15'000	60'000	15'000	+ 0
8.1 Beiträge an Erarbeitung Entscheidungsgrundlagen	60'000	15'000	60'000	15'000	
9 Gem. Massnahmen (Landarrondierungen)	40'000	10'000	0	0	- 40'000
9.1 Beiträge an Projekte	60'000	15'000	0	0	
10 Innovationen / Wirtschaftlichkeit Art. 18a (befristet)	0	0	80'000	20'000	+ 80'000
7.1 Beiträge an Projekte	0	0	80'000	20'000	

11 Strukturverbesserungen Art. 15 ff (nicht befristet)	3'600'000	900'000	3'750'000	937'500	+ 150'000
11.1 Beiträge an Strukturverbesserungen	3'600'000	900'000	3'750'000	937'500	
Total	5'960'000	1'490'000	6'900'000	1'725'000	+940'000

Anhang III Struktur- und Beitragsdaten Landwirtschaft Nidwalden (Kanton und Bund)

Anzahl direktzahlungsberechtigte Betriebe im Kanton Nidwalden

Jahr	2010	2014	2016	2017	2020	Veränderung 2010
Direktzahlungsberechtigte Ganzjahresbetriebe	460	433	416	410	407	-11.5 %
Sömmerungsbetriebe	133	132	129	129	126	-5.3 %
Total	593	565	545	539	533	-10.1 %

Entwicklung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Betrieb in Nidwalden

Jahr	2010	2014	2016	2018	2020	Veränderung 2010
Durchschn. Landw. Nutzfläche/Betrieb	12,87 ha	13,31 ha	13,84 ha	14,22 ha	14,45 ha	+12.3 %

Entwicklung der Milchwirtschaftsbetriebe in Nidwalden

Jahr	2010	2015	2017	2020	Veränderung 2010
Anzahl Milchproduzenten	320	289	265	240	-25.0 %
Durchschn. Milchmenge pro Betrieb/Jahr	80'100 kg	90'600 kg	95'400 kg	96'400 kg	+20.3 %

Direktzahlungen des Bundes (ohne kantonale Beiträge)¹

Jahr	2010	2014	2016	2018	2020	Veränderung 2010
Direktzahlungen an Ganzjahresbetriebe in Fr.	19,9 Mio.	20,4 Mio.	19,5 Mio.	19,6 Mio.	19,5 Mio.	-2.1 %
Direktzahlungen an Sömmerungsbetriebe in Fr.	1,4 Mio.	2,3 Mio.	2,4 Mio.	2,4 Mio.	2,6 Mio.	+85.7 %
Total	21,3 Mio.	22,7 Mio.	21,9 Mio.	22,0 Mio.	22,1 Mio.	+3.8%

1) Hinweise zu den Direktzahlungen:
ab 2014 neues Direktzahlungssystem (Agrarpolitik 2014 – 2017), inkl. 0,40 Mio. Fr. Naturschutzbeiträge

Auszahlungen Strukturverbesserungsbeiträge des Bundes (ohne kantonale Beiträge)²

Jahr	2010	2014	2016	2018	2020
Tiefbau in Fr.	0,49 Mio.	0,61 Mio.	0,43 Mio.	0,41 Mio.	0,58 Mio.
Hochbau in Fr.	0,41 Mio.	0,39 Mio.	0,28 Mio.	0,35 Mio.	0,32 Mio.
Total	0,90 Mio.	1,00 Mio.	0,71 Mio.	0,76 Mio.	0,90 Mio.

Anzahl Strukturverbesserungsprojekte²

Jahr	2010	2014	2016	2018	2020
Total	12	11	6	14	12

2) Hinweise zu den Strukturverbesserungen:
Im Tiefbau sind die Gesuchsteller (Projektverantwortliche) in der Regel Flurgenossenschaften

Auszahlungen kantonale Fördermassnahmen (Rahmenkredit)

Jahr	2010	2014	2016	2018	2020
Fr. Total kantonale Beiträge	2,20 Mio.	1,76 Mio.	1,36 Mio.	1,44 Mio.	1,27 Mio.